

Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Digital Engineering
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 19.07.2019

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Ingenieurwissenschaften der Hochschule Kaiserslautern am 15.05.2019 und der Fachbereichsrat Informatik und Mikrosystemtechnik der Hochschule Kaiserslautern am 19.06.2019 die folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Digital Engineering“ an der Hochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule Kaiserslautern mit Schreiben vom 18.07.2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALT

Inhalt

| | |
|---|---|
| § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung | 2 |
| § 2 Bezeichnung des Bachelorgrades | 2 |
| § 3 Regelstudienzeit und Umfang | 2 |
| § 4 Vorpraktikum | 2 |
| § 5 Sprache | 3 |
| § 6 Prüfungsausschuss | 3 |
| § 7 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungs- bzw. Studienleistungen | 3 |
| § 8 Fristen | 3 |
| § 9 Prüfungs- und Studienleistungen | 4 |
| § 10 Anerkennung von Leistungen | 4 |
| § 11 Aktive Teilnahme | 4 |
| § 12 Hausarbeiten und Projektarbeiten | 4 |
| § 13 Bonuspunkte für semesterbegleitende Zusatzleistungen | 5 |
| § 14 Praktische Studienphase | 5 |
| § 15 Wahlpflichtmodule | 5 |
| § 16 Bachelorarbeit | 5 |
| § 17 Kolloquium über die Bachelorarbeit | 6 |
| § 18 Studienberatung | 6 |
| § 19 Zeugnis | 6 |
| § 20 Inkrafttreten | 7 |

Anlage:

Tabellen der Module und deren Gewichtungen für den Bachelor-Studiengang - Digital Engineering

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

Diese Fachprüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren in dem Bachelor-Studiengang „Digital Engineering“. Fächerübergreifende Prüfungsregelungen sind in der jeweils gültigen Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (ABPO) festgelegt. Die ABPO enthält insbesondere Bestimmungen zu den folgenden Aspekten:

- Zweck der Bachelorprüfung (§ 2 ABPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 ABPO)
- Prüfungen, Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit (§ 4 ABPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 ABPO)
- Arten der Prüfungen, Fristen (§ 6 ABPO),
- Mündliche Prüfungen (§ 7 ABPO), Schriftliche Prüfungen (§ 8 ABPO) Projektarbeiten (§ 9 ABPO)
- Praktische Studienphase (§ 10 ABPO)
- Bachelorarbeit und Kolloquium (§§ 11 und 12 ABPO)
- Bewertung von Prüfungen (§13 ABPO)
- Prüfungsverfahren (§§ 14-16)
- Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 17 ABPO)
- Umfang der Bachelorprüfung (§ 18 ABPO)
- Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§ 19 ABPO)

§ 2 Bezeichnung des Bachelorgrades

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (abgekürzt: „B. Eng.“) verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit und Umfang

Der Studienumfang beträgt 210 ECTS-Punkte mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern. Darin ist die Praktische Studienphase enthalten.

§ 4 Vorpraktikum

(1) Vor Aufnahme des Studiums ist eine einschlägige praktische Vorbildung (Vorpraktikum) nachzuweisen. In Ausnahmefällen kann diese bis spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungs- oder Studienleistungen der Studienplansemester vier bis sechs nachgewiesen werden. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird als Vorpraktikum anerkannt.

(2) Das Vorpraktikum (praktische Vorbildung) soll der Praktikantin oder dem Praktikanten ermöglichen,

- Einblicke in die Abläufe der industriellen Produktion zu gewinnen,

- die Arbeitswelt aus eigenem Erleben zu erfahren,

- soziale und berufsständische Probleme zu erkennen und so das Verständnis und das Problembewusstsein für die auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende praxisbezogene Ausbildung zu erlangen.

Die Einbindung der Praktikantin oder des Praktikanten in die berufliche Praxis für die Dauer des Praktikums dient dazu, Arbeitstechniken und Arbeitsabläufe aus eigener Erfahrung kennenzulernen.

(3) Das Vorpraktikum hat einen Umfang von 60 Präsenztage ohne Urlaubstage oder andere Fehlzeiten.

(4) Über die Anerkennung des Vorpraktikums entscheiden die Beauftragten des Ausschusses Digital Engineering für das Vorpraktikum. Einzelheiten zu Inhalten, Durchführung und Dokumentation des Vorpraktikums werden durch Beschluss der Fachbereichsräte festgelegt.

Bei Bewerberinnen oder Bewerbern mit Fachhochschulreife oder allgemeiner Hochschulreife, die über eine praktische Vorbildung verfügen, die der gewählten Studienrichtung entspricht, entfällt das Vorpraktikum. Für Studierende ausländischer Hochschulen, mit denen Partnerschaftsverträge existieren, können durch Beschluss des Fachbereichsrats Abweichungen hinsichtlich des Vorpraktikums festgelegt werden. Im Ausland durchgeführte Praktika können anerkannt werden, sofern eine Gleichwertigkeit unter Beachtung des Ausbildungsziels besteht. Spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungs- oder Studienleistungen der Studienplansemester vier bis sechs muss die Anerkennung vom zuständigen Beauftragten des Fachbereichs für das Vorpraktikum erfolgt sein.

(5) Beim kooperativen Studienmodell (KOSMO) ist das Vorpraktikum Bestandteil der Praxisphasen im kooperierenden Unternehmen.

§ 5 Sprache

(1) Die Wahlpflicht- und Pflichtmodule finden in der Regel in deutscher Sprache statt. Zur Verbesserung der englischen Sprachkompetenz werden einzelne Module oder Modulinhalt in englischer Sprache angeboten. Dies wird im Modulhandbuch vermerkt.

(2) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können in deutscher oder englischer Sprache angeboten werden. Welche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen in englischer Sprache angeboten werden, geht aus dem Modulhandbuch und dem Prüfungsplan hervor. Die Studierenden können bei der Anmeldung zur Prüfung die Prüfungssprache wählen. Die Prüfungssprache kann bis zum Anmeldeschluss durch die Studierenden gewechselt werden.

§ 6 Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. Sechs Professorinnen oder Professoren, davon jeweils 3 aus dem Fachbereich Angewandte Ingenieurwissenschaften und aus dem Fachbereich Informatik und Mikrosystemtechnik,
2. Zwei studentische Mitglieder und
3. Zwei Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungs- bzw. Studienleistungen

(1) Die Zulassung zu einer Prüfung kann von der Erbringung lernbegleitender Maßnahmen abhängig gemacht werden. Welche Module eine solche Bedingung enthalten geht aus der Anlage hervor.

(2) Zu Prüfungsleistungen der Studienplansemester vier bis sieben kann nur zugelassen werden, wer das Vorpraktikum gemäß § 4 dieser Ordnung nachgewiesen hat.

(3) Die Zulassung zur Praktischen Studienphase bzw. Bachelorarbeit kann nur erfolgen, wenn die das Vorpraktikum gemäß § 4 dieser Prüfungsordnung nachgewiesen wurde und alle Module der Studienplansemester eins bis drei gemäß Anlage zu dieser Prüfungsordnung mit Ausnahme eventueller Wahlpflichtfächer bestanden sind. Zusätzlich müssen aus den Modulen der Studienplansemester eins bis sechs gemäß der Anlage bereits mindestens 150 ECTS-Punkte erreicht worden sind.

§ 8 Fristen

(1) Studierende müssen sich zu allen Prüfungsleistungen des ersten Studienplansemesters gemäß Anlage spätestens im dritten Fachsemester erstmals angemeldet haben. Ansonsten gilt der erste Prüfungsversuch der jeweiligen Prüfung als nicht bestanden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Wahlpflichtfächer.

(2) Studierende müssen sich zu allen Prüfungsleistungen des zweiten Studienplansemesters gemäß Anlage spätestens im vierten Fachsemester erstmals angemeldet haben. Ansonsten gilt der erste Prüfungsversuch der jeweiligen Prüfung als nicht bestanden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Wahlpflichtfächer.

(3) Studierende müssen sich zu allen Prüfungsleistungen des dritten bis siebten Studienplansemesters gemäß Anlage spätestens im vierzehnten Fachsemester erstmals angemeldet haben. Ansonsten gilt der erste Prüfungsversuch der

jeweiligen Prüfung als nicht bestanden. Verlängerungen oder Unterbrechungen der genannten Fristen sind in § 6 Abs. 7 ABPO geregelt.

§ 9 Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungs- bzw. Studienleistungen sind in der Anlage als solche gekennzeichnet. Die Art der Prüfungsleistungen gemäß § 6 Abs. 1 ABPO sind in der Anlage dieser Ordnung definiert.

(2) Studienleistungen werden (ohne Anspruch auf Vollständigkeit der Aufzählung) in Form von Übungen, Seminaren, Laborversuchen, Befragungen, Berichten, Hausarbeiten, Projektarbeiten, Portfolios und/oder Referaten erbracht. Form und Zeitpunkt werden durch die jeweiligen Lehrenden rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Studienleistungen werden entweder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Studienleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss einen längeren Bewertungszeitraum beschließen.

(4) Für bestimmte Module ist die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden verpflichtend vorgesehen. Die zulässige Fehlzeit sowie die Zulässigkeit und Form etwaiger Ersatzleistungen legt die jeweilige Dozentin bzw. der jeweilige Dozent zu Veranstaltungsbeginn fest. Die zulässige Fehlzeit umfasst auch durch Attest entschuldigte Fehlzeiten. Module mit Anwesenheitspflicht ergeben sich aus der Anlage 1.

§ 10 Anerkennung von Leistungen

Gemäß § 17 ABPO können Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden. Das Verfahren der Anerkennung hochschulischer und außerhalb der Hochschule erbrachter Leistungen wird durch Beschluss des Prüfungsausschusses festgelegt und bei Bedarf angepasst. Die Anerkennung hochschulischer Leistungen erfolgt im ersten Semester nach der Einschreibung, spätestens bis zur Prüfungsanmeldung. Die Anerkennung außerhochschulischer Leistungen kann in den ersten beiden Semestern nach Einschreibung erfolgen, sofern noch keine Prüfungsanmeldung im betroffenen Fach erfolgt ist.

§ 11 Aktive Teilnahme

(1) Bestimmte Lehrveranstaltungen enthalten eine aktive Teilnahme. Unter aktiver Teilnahme werden lernbegleitende Maßnahmen bzw. Lernerfolgskontrollen verstanden, die den Erwerb von theoretischen oder praktischen Fähigkeiten und Kompetenzen fördern.

(2) Bei dem Einsatz dieser lernbegleitenden Maßnahmen werden Nachweise der regelmäßigen Mitarbeit gefordert. Diese können beispielsweise aus der Abgabe von praktischen Aufgaben, bearbeiteten Übungsblättern oder Testaten bestehen. Details werden im Prüfungsplan festgelegt und dadurch bekannt gegeben.

(3) Ziel der aktiven Teilnahme ist die Förderung von selbstständigem, kritischem und reflektiertem Lernen. Bei Lehrveranstaltungen mit aktiver Teilnahme sind die Lehrenden dazu verpflichtet, den Studierenden eine inhaltliche Rückmeldung und Bewertung über die eingereichten Nachweise zu geben, die eine Selbsteinschätzung der Studierenden über ihren Lernstand ermöglicht (Feedback). Eine Benotung der Inhalte wird nicht vorgenommen.

(4) Die aktive Teilnahme ist Voraussetzung für die Anmeldung zur Prüfung des zugehörigen Moduls. Die Studierenden haben den Nachweis zu erbringen, sich mit den Lehrinhalten konstruktiv auseinander zu setzen. Das Ergebnis der Auseinandersetzung muss die Kriterien erfüllen, die die Lehrperson festgelegt hat. Diese werden von der Lehrperson zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Welche Lehrveranstaltungen eine aktive Teilnahme enthalten, geht aus der Anlage hervor.

§ 12 Hausarbeiten und Projektarbeiten

(1) Hausarbeiten und Projektarbeiten sind Prüfungsleistungen und werden von Prüfenden als Betreuenden gemäß § 4 Abs. 3 ABPO ausgegeben, betreut und bewertet. Sie sind vor Beginn anzumelden.

(2) Der jeweilige Arbeitsaufwand ergibt sich aus der Anlage gemäß der Anzahl der ECTS-Punkte. Die Arbeiten sind vor Beginn im Prüfungsamt anzumelden. Die Abgabe der Arbeiten hat jeweils in der bei der Ausgabe vorgegebenen Frist bei der oder dem Betreuenden zu erfolgen. Die vorgegebene Frist sollte vier Monate nach Ausgabe nicht übersteigen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird eine Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als nicht bestanden.

(3) Hausarbeiten und Projektarbeiten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss einen längeren Bewertungszeitraum beschließen.

§13 Bonuspunkte für semesterbegleitende Zusatzleistungen

(1) Die Bewertung einer Modulprüfung kann durch personenbezogene, bewertbare, Semester begleitende, freiwillige Zusatzleistungen verbessert werden, sofern diese für eine Lehrveranstaltung angeboten werden. Eine Verbesserung kann nur dann erzielt werden, wenn die Prüfungsleistung ohne Berücksichtigung der Zusatzleistung (Bonuspunkte) bestanden ist. Zur Notenverbesserung werden die in der Prüfungsleistung erreichten Bewertungspunkte mit den in der Zusatzleistung erreichten Bonuspunkten verrechnet, so dass eine erhöhte Punktezahl zur Bewertung herangezogen werden kann. Die durch Zusatzleistungen erzielte Verbesserung kann maximal eine Notenstufe betragen. Die Bewertungspunkte aus den semesterbegleitenden Zusatzleistungen sind nur bis zum Prüfungszeitraum des Folgesemesters anrechenbar. Form und Umfang der semesterbegleitenden Zusatzleistungen legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern zu Beginn eines Moduls verbindlich fest. Dies ist den Studierenden bekannt zu geben. Die Dokumentation obliegt dem Prüfer oder der Prüferin.

(2) Die Teilnahme ist freiwillig. Auch ohne Berücksichtigung der Zusatzleistung muss bei einer bewerteten Modulleistung die Note 1,0 erreichbar sein.

§ 14 Praktische Studienphase

(1) Die Praktische Studienphase ist ein in das Studium integrierter Ausbildungsabschnitt, der von der Hochschule geregelt, betreut und mit Lehrveranstaltungen begleitet wird. In diesem Studienabschnitt soll die während des Studiums erworbene Qualifikation, z. B. durch die Bearbeitung eines Projekts in einem Unternehmen ergänzt und vertieft werden. Dabei sollen auch die Arbeitsbedingungen und -methoden der Ingenieurin / des Ingenieurs in der betrieblichen Praxis kennengelernt werden. Die Ausbildungsziele und ihr Umfang sind mit der Hochschule abzustimmen.

(2) Die Praktische Studienphase findet in der Regel im siebten Semester statt. Sie umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 50 Präsenztage netto (d. h. ohne Urlaub und Fehlzeiten) im Unternehmen sowie die begleitenden Lehrveranstaltungen an der Hochschule.

(3) Die Praktische Studienphase ist eine Studienleistung. Sie ist vor Beginn anzumelden. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 3 erfüllt sind.

(4) Die Studierenden benötigen vor Beginn ihrer Praktischen Studienphase eine betreuende Lehrkraft gemäß § 4 Abs. 3 ABPO. Die betreuende Lehrkraft entscheidet auch über das Bestehen der Praktischen Studienphase.

(5) Die Praktische Studienphase ist durch einen ausführlichen Bericht zu dokumentieren. In einer Abschlussveranstaltung halten die Studierenden einen in der Regel 20-minütigen Vortrag über ihre Arbeit. Die Abgabe des Berichts zur Praktischen Studienphase und der Vortrag sollten spätestens vier Monate nach Beendigung erfolgen. Ansonsten muss die praktische Studienphase komplett wiederholt werden.

(6) Die Praktische Studienphase kann in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte an einer in- oder ausländischen Hochschule ersetzt werden. Einschlägige Praxisphasen können anerkannt werden. Einzelheiten werden durch Beschluss des Fachbereichsrats festgelegt.

§ 15 Wahlpflichtmodule

(1) Das Studium enthält Wahlpflichtmodule gemäß der Anlage. Der Fachbereich bietet einen Katalog dieser Wahlpflichtmodule jeweils zum Ende der Vorlesungszeit für das nachfolgende Semester an. Es können beliebig viele Wahlpflichtmodule belegt werden.

(2) Die Studierenden belegen ein Wahlpflichtmodul, indem sie sich zu einer angebotenen Prüfung in diesem Wahlpflichtmodul gemäß Prüfungsordnung anmelden.

(3) Die vorgeschriebene Mindestzahl an Leistungspunkten ist durch die geeignete Wahl der Wahlpflichtmodule einzuhalten. Es müssen mindestens 21 ECTS an Wahlpflichtmodulen belegt werden. Es können belegte Wahlpflichtmodule wieder abgewählt werden, wenn die Prüfung in diesem Wahlpflichtmodul noch nicht endgültig nicht bestanden wurde.

§ 16 Bachelorarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit beträgt zwölf Wochen. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 3 erfüllt sind.

(2) Die Arbeiten sind vor Beginn im Prüfungsamt anzumelden. Die Abgabe der Arbeiten hat jeweils in der bei der Ausgabe vorgegebenen Frist bei der oder dem Betreuenden zu erfolgen.

(3) Bachelorarbeiten sind nicht als Gruppenarbeiten zugelassen.

§ 17 Kolloquium über die Bachelorarbeit

(1) Die Studierenden präsentieren ihre Bachelorarbeit in einem in der Regel maximal 30-minütigen Vortrag.

(2) Im Anschluss an den Vortrag erfolgt eine Befragung zum Thema der Bachelorarbeit, die in der Regel nicht länger als 15 Minuten dauern soll. Bei einem Kolloquium an der Hochschule kann die Öffentlichkeit auf Wunsch des Studierenden bei der Befragung ausgeschlossen werden.

(3) Das Kolloquium soll spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit erfolgen und muss spätestens eine Woche vor dem vereinbarten Termin angemeldet werden. Findet das Kolloquium an der Hochschule statt sind zusätzlich Termin, Ort und Thema des Vortrags mindestens eine Woche im Voraus von der oder dem Betreuenden über das Dekanat durch Aushang bekannt zu machen.

§ 18 Studienberatung

Den Studierenden wird empfohlen, eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- nach nicht bestandener Prüfungsleistung,
- bei wesentlicher Überschreitung der Regelstudienzeit,
- bei beabsichtigtem Studiengangwechsel,
- vor der Festlegung eines Studienschwerpunktes,
- bei drohendem Verlust des Prüfungsanspruchs.

Für die Fach-Studienberatung ist der Fachbereich verantwortlich, die Ansprechpartner werden durch Aushang bekanntgegeben.

§ 19 Zeugnis

(1) Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Modulnoten sofern diese wenigstens eine Prüfungsleistung enthält einschließlich der Note für die Bachelorarbeit und das Kolloquium über die Bachelorarbeit gebildet. Hierbei zählen die dem jeweiligen Modul insgesamt zugeordneten ECTS-Punkte als Gewichtungsfaktor. Bei Wahlpflichtmodulen ist zur Gewichtung – unabhängig von den ECTS-Punkten der tatsächlich gewählten Module - immer der ECTS-Wert zu verwenden, der in den Tabellen der entsprechenden Anlage für Wahlpflichtfächer vorgesehen ist.

(2) Das Zeugnis enthält den Studiengang.

(3) Im Zeugnis werden alle Module zusammen mit den dazugehörigen ECTS-Punkten sowie der Note aufgelistet. Module, die nur aus Studienleistungen bestehen, werden mit „bestanden“ aufgeführt.

(4) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,2 oder besser) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(5) Die Studierenden haben Anspruch auf die Einstufung der Gesamtnote entsprechend dem ECTS-Userguide (relative Note). Dazu werden alle Abschlüsse eines Semesters berücksichtigt. Die Einstufung erfolgt mit einer separaten Bescheinigung.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Sie gilt für die Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/2020 ein Bachelorstudium in dem Studiengang Digital Engineering an der Hochschule Kaiserslautern aufnehmen.

Kaiserslautern, den 19.07.2019

Zweibrücken, den 19.07.2019



Prof. Dr. Thomas Reiner

Dekan des Fachbereichs

Angewandte Ingenieurwissenschaften

Hochschule Kaiserslautern



Prof. Dr. Marko Baller

Prof. Dr. Marko Baller

Dekan des Fachbereichs

Informatik und Mikrosystemtechnik

Hochschule Kaiserslautern

| | | CP | Creditpoints |
|------|-------------------------------------|-----|-----------------------|
| K | Klausur | | |
| KMP | Klausur oder mündliche Prüfung | SWS | Semesterwochenstunden |
| PA | Projektarbeit | | |
| Lab | Labordurchführung und Bericht | PL | Prüfungsleistung |
| KOM1 | kombinierte Prüfung aus Lab und K | SL | Studienleistung |
| KOM2 | kombinierte Prüfung aus K und mP | | |
| Kol | Kolloquium | MHB | Modulhandbuch |
| BA | Bachelorarbeit | WPF | Wahlpflichtfach |
| * | Prüfungsart und -form siehe MHB WPF | | |
| A | aktive Teilnahme | | |